



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2015

Freitag, 8. Mai 2015

Nr. 13

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung einer Änderung des Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde	S. 420
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)	S. 421
Bekanntmachung über eine Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)	S. 422
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2013	S. 424
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2014	S. 425
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2015	S. 426

Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Terminplans für die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des
Kreistages des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Die im Kreisblatt Nr. 12 / 2015 angekündigte Sitzung des Ausschusses für Schule,
Sport, Kultur und Bildung am 18.05.2015 um 17:00 Uhr findet in der Jugendherberge
Westensee, Am See 24, in 24259 Westensee statt.

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.12.2014 (GVOBl. Schl.-H. S.473) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl.Schl.-H. S. 129) sowie auf Grund der §§ 17, 20 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1, 3 a und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) in der Fassung vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 64) und mit Zustimmung des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (zu § 5 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 23.03.2015 die nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

Artikel I

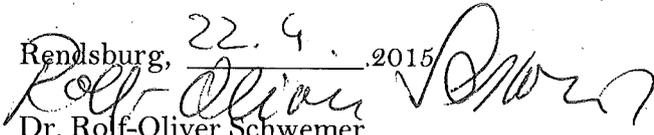
§ 3 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Rendsburg, 22. 9. 2015


Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Landrat

Bekanntmachung

Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 einschließlich Änderungen vom 10.12.2007, 19.12.2008, 16.12.2009, 25.11.2011, 04.12.2012, 17.12.2013, 8.12.2014

Artikel I

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, die grundsätzlich bestehende Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle liegt im Einzelfall nicht vor und wurde im Verfahren nach § 3 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt und nachgewiesen.

Artikel II

Die Ziffer III der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird wie folgt gefasst:

Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels beträgt das monatliche Nutzungsentgelt	0,90 Euro
---	-----------

Die Ziffer V der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis entfällt

Die Ziffer VI der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer V und wie folgt gefasst:

Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 1 Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	4,00 Euro
60 1 Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	2,00 Euro
60 1 Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	1,20 Euro

Die Ziffer VII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer VI

Die Ziffer VIII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer VII

Die Ziffer IX der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer VIII

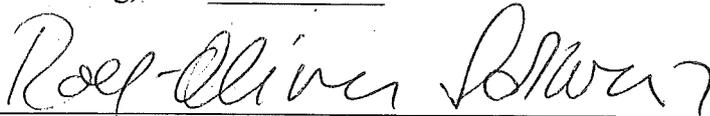
Die Ziffer X der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer IX

Die Ziffer XII der Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis wird Ziffer XI

Artikel III

Die Regelungen der Artikel I und II gelten ab Veröffentlichung.

Rendsburg, den 22. 4. 2015



Dr. Rolf-Oliver Schwemer
Landrat

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

25.100 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	11,00 EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung	5,00 EUR/BE
Abteilung Rohrleitungen	0,00 EUR/BE
Verwaltungskosten	0,00 EUR/Mitglied

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen und Ausgaben:

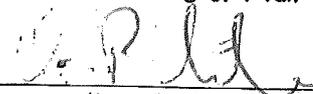
Keine

§ 6

Als Hebetermin wird der 15.05.2013 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **08. Mai 2015**

Hohenwestedt, 12.12.2012



(1. stv. Vorstandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung **Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au** für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
25.100 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	11,00 EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung	5,00 EUR/BE
Abteilung Rohrleitungen	0,00 EUR/BE
Verwaltungskosten	0,00 EUR/Mitglied

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen und Ausgaben:

Keine

§ 6

Als Hebetermin wird der 15.05.2014 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **08. Mai 2015**

Hohenwestedt, 27.11.2013


(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied kann, nach terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung **Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au** für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 5 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 02.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
22.100 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0 EUR.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.000 EUR.

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag	11,00 EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung	5,00 EUR/BE
Abteilung Rohrleitungen	0,00 EUR/BE
Verwaltungskosten	0,00 EUR/Mitglied

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen und Ausgaben:

Keine

§ 6

Als Hebetermin wird der 15.05.2015 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **08. Mai 2015**

Hohenwestedt, 02.12.2014


(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.